

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0001-I/A/15/2015

Wien, am 4. März 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3404/J der Abgeordneten Eva Mückstein, Freundinnen und Freunde** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

Aufgabe der Widerspruchsstelle ist es u.a., bei Unklarheiten im Zusammenhang mit dem Widerspruch (allenfalls dessen Widerruf) Nachfragen bei der/dem Betroffenen anzustellen. Die Angabe der Telefonnummer und/oder der E-Mailadresse dient der Erleichterung der Kontaktaufnahme, sollte im Rahmen der An-/Abmeldung Klärungsbedarf auftreten. Damit können die auch in § 7 Abs. 1 ELGA-Verordnung (ELGA-VO) vorgesehenen Aufklärungen (Nachfragen) wesentlich beschleunigt werden.

Davon zu unterscheiden sind die Anforderungen zur Sicherstellung der Identität der/des Erklärenden, die eine wesentliche Fragestellung im zitierten Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) waren. Auch im Lichte des Erkenntnisses des BVwG besteht somit aktuell kein zwingender Grund, die ELGA-VO in diesen Punkten zu ändern.

Fragen 2 bis 4:

Die Kopie des Lichtbildausweises wird ausschließlich zur Identifikation der/des Betroffenen (bzw. ihrer/seiner Vertreterin, ihres/seines Vertreters) verwendet. Diese Kopien werden zur Nachvollziehbarkeit des Widerspruchs (allenfalls dessen Widerrufs) in einem revisionssicheren Archiv der Sozialversicherung gespeichert. Mangels rechtlicher Grundlagen dürfen die Bilder (Kopien) für andere Zwecke als zur Erfassung und Dokumentation von Widersprüchen (und allenfalls deren Widerruf) nicht verwendet werden.

nicht verwendet werden. Auch durch technische Vorkehrungen wird die Weiterverwendung der Bilder ausgeschlossen.

Daten auf einer Willenserklärung können nur durch die Betroffene bzw. den Betroffenen selbst mittels Bürgerkarte/Handysignatur über das Zugangsportale eingesehen werden. Zugriff auf die Abmeldungen und Kopien der Lichtbildausweise haben ausschließlich die Mitarbeiter/innen der Widerspruchsstelle nach Maßgabe der in den §§ 5 und 6 ELGA-VO angeführten besonderen Anforderungen.

Frage 5:

Nein. Die Daten der Widerspruchsstelle und die Gesundheitsdaten der Patientinnen und Patienten (ELGA-Gesundheitsdaten) werden in unterschiedlichen Systemen und von unterschiedlichen Auftraggeber/innen gespeichert. Ein Konnex zwischen Bilddaten und ELGA-Gesundheitsdaten kann daher nicht hergestellt werden.

Unabhängig davon wird nach erfolgter Abmeldung jeglicher Zugriff auf ELGA-Gesundheitsdaten vom ELGA-Berechtigungssystem unterbunden.

Mitarbeiter/innen der Widerspruchsstelle dürfen ELGA-Gesundheitsdaten weder verlangen noch darauf zugreifen, der Zugriff ist auch technisch zu unterbinden (§ 5 Abs. 2 und 3 ELGA-VO). Ferner gilt für den Hauptverband und die Sozialversicherungsträger das Zugriffs- und Verwendungsverbot gemäß § 14 Abs. 3 Z 7 und 9 Gesundheitstelematikgesetz (GTelG).

Frage 6:

Ja. Im ELGA-System ist der Teilnahmewille jeder natürlichen Person dokumentiert, die im Patientenindex gemäß § 18 GTelG erfasst ist (alle Personen, die in den Datenanwendungen des Hauptverbandes gemäß § 31 Abs. 4 Z 3 lit. a ASVG oder dem Ergänzungsregister gemäß § 6 Abs. 4 E-Government-Gesetz erfasst sind). Wenn eine Person der ELGA-Teilnahme widerspricht, dann ist gesichert, dass ihre Gesundheitsdaten nicht in ELGA erfasst und abgerufen werden können. Um zu verhindern, dass Gesundheitsdaten im Falle eines Widerspruchs erfasst werden, ist der Teilnahmestatus der Person im ELGA-System hinterlegt.

Fragen 7 und 8:

Der Abgleich der eigenhändigen Unterschrift auf dem amtlichen Lichtbildausweis und der Willenserklärung dient dazu, die Authentizität der Willenserklärung zu prüfen und die Gefahr eines möglichen Missbrauchs zu minimieren. Die Geburtsurkunde bzw. der Staatsbürgerschaftsnachweis sind aufgrund ihrer Beschaffenheit (z.B. Fehlen der eigenhändigen Unterschrift) nicht geeignet, diesen Abgleich zu ermöglichen. Nur auf der Grundlage dieser Dokumente wäre somit eine eindeutige Zuordnung der Willenserklärung zur betreffenden Identität (Person) nicht möglich.

Hinsichtlich Frage 8 wird festgehalten, dass mangels näherer Angaben, welche „anderen Punkte“ gemeint sind, eine weitergehende Beantwortung nicht erfolgen kann.

Frage 9:

Die ELGA-Infrastruktur umfasst einerseits die zentralen Komponenten (Zentraler Patientenindex, Gesundheitsdiensteanbieter-Index, ELGA-Berechtigungssystem und Zugangsportal) und andererseits die sogenannten ELGA-Bereiche - die dezentralen Speicherorte der ELGA-Gesundheitsdaten (z.B. Befunde). Die Gesundheitsdiensteanbieter/innen binden ihre IT-Systeme, wie etwa Krankenhausinformationssysteme oder Arztsoftwaresysteme, an die ELGA-Bereiche an, um ELGA-Gesundheitsdaten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bereitstellen oder abrufen zu können. Zusätzlich wird die e-Medikation als zentrale ELGA-Anwendung zur Verfügung gestellt.

Aktuell ist der Zentrale Patientenindex bereits im Produktivbetrieb und gleicht mit einzelnen dezentralen ELGA-Bereichen demographische Angaben von Patientinnen und Patienten ab. Der Gesundheitsdiensteanbieter-Index ist errichtet und befindet sich derzeit im Testbetrieb. Das ELGA-Berechtigungssystem liegt in einem bereits sehr weit fortgeschrittenen Ausbaustand vor und wird im Testlabor auf ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit im Zusammenwirken mit den anderen zentralen Komponenten getestet. Das Zugangsportal (ELGA-Portal) ist in der ersten Version (für Opt-out bzw. Widerruf des Opt-out) seit Jänner 2014 im Produktivbetrieb, die Entwicklung der ausstehenden Funktionalitäten (Anzeige der eigenen ELGA-Gesundheitsdaten, weiterführende Berechtigungseinstellungen etc.) ist im Laufen. Die ELGA-Anwendung e-Medikation befindet sich ebenfalls in Entwicklung.

Die sogenannten ELGA-Bereiche, das sind im Wesentlichen die großen Krankenanstaltenverbände, bereiten sich ebenfalls für den Start von ELGA vor. Dies umfasst einerseits die technische Anbindung der Krankenhausinformationssysteme, andererseits die organisatorische und technische Umstellung auf das in ELGA zu verwendende Dokumentenformat CDA (Clinical Document Architecture). Der Start von ELGA ist ab Ende 2015 vorgesehen, wobei dem Vollbetrieb umfassende Integrationstests von zentralen Komponenten und ELGA-Bereichen vorausgehen. Zunächst werden die fondsfinanzierten und AUVA-Krankenanstalten mit ELGA zu arbeiten beginnen, in der Folge auch der niedergelassene Bereich. Als erste ELGA-Dokumente werden die Spitalsentlassungsbriefe sowie Labor- und Radiologiebefunde zum Abruf bereitgestellt. Im ersten Halbjahr 2016 ist ein Probebetrieb für die e-Medikation geplant, an dem sich Ärztinnen und Ärzte, Apotheken und die Krankenhäuser einer Region möglichst flächendeckend beteiligen. Die daraus gewonnenen Erfahrungen werden in den ab Mitte des Jahres 2016 beginnenden Rollout von ELGA in den niedergelassenen Bereich einfließen.

Frage 10:

Die Datensicherheit war bei ELGA von Anfang an ein vorrangiges Thema und ist es nach wie vor. Bereits in der Entwicklung der ELGA-Architektur wurde mit dem Einsatz von anerkannten Standards besonderer Wert auf Sicherheit gelegt. Umfangreiche Tests schon während der Entwicklung (Entwicklertests, Integrationstests, Performancetests, User Acceptance Tests, etc.) sowie spezielle

Sicherheitstests (sogenannte Penetrationstests) gewährleisten die bestmögliche Ausgangsbasis für einen funktionierenden und sicheren Start von ELGA. ELGA-Dokumente entstehen bei den ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter/inne/n und werden in deren Verantwortungsbereich gespeichert. Der Einsatz von State of the art-Sicherheitsdispositiven mit Virensclannern, Web Application Firewalls und dergleichen ist ebenso selbstverständlich wie die sorgfältige Durchführung von Backup und Recovery.

Das ELGA-Berechtigungssystem kontrolliert und protokolliert alle ELGA-Transaktionen. Der Zugriff von Gesundheitsdiensteanbieter/inne/n auf ELGA-Gesundheitsdaten ist grundsätzlich nur bei technisch nachgewiesenem Behandlungskontext möglich, z.B. durch das Stecken der e-card im niedergelassenen Bereich. Wenn Bürgerinnen und Bürger auf ihre eigene ELGA zugreifen wollen, müssen sie sich mit dem technisch derzeit sichersten, in der Fläche verfügbaren Login via Bürgerkarte/Handysignatur am Zugangportal anmelden.

Der Datentransport erfolgt bei ELGA ausschließlich verschlüsselt. Die Kommunikation zwischen den ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter/inne/n, ihren ELGA-Bereichen sowie zu den zentralen Komponenten muss über eigene Gesundheitsnetze (Healix, eHlnet, GIN, Corporate Networks) erfolgen, wobei an den Netzwerkübergängen bzw. beim Wechsel der Sicherheitszone weitere Sicherheitsmaßnahmen zur Anwendung kommen. Darüber hinaus sei eine eigene Zertifikatsinfrastruktur für die Kommunikation der zentralen Komponenten mit den ELGA-Bereichen erwähnt.

Über diese technischen Sicherheitsmaßnahmen hinaus sind alle an ELGA beteiligten Organisationen zur Einhaltung der Leitlinien des ELGA-Informationssicherheits-Managementsystems (ISMS) verpflichtet, das sich an internationalen Sicherheitsstandards orientiert (Normserie ISO 27000, BSI Grundschutz). Bei den Betreiber/inne/n von ELGA-Komponenten sind Sicherheits-Audits vorgesehen. Im operativen Betrieb existiert eine Zusammenarbeit mit CERT.at (Computer Emergency Response Team Austria). Damit kann bei den unterschiedlichen Betreiber/inne/n und Nutzer/inne/n des Systems ein hohes Sicherheitsniveau gewährleistet werden. Nicht zuletzt ist auf Ebene des Personals der Gesundheitsorganisationen und ihrer Dienstleister/innen für Sicherheit zu sorgen. Dazu gehören klare Arbeitsanweisungen ebenso wie intensive Schulungen, strenge Verschwiegenheitsverpflichtungen und eine sorgfältige Personalauswahl für sensible Aufgaben. Etablierte Betriebsprozesse haben sicherzustellen, dass bei allfälligen Betriebsstörungen oder Angriffen ein entsprechendes Krisenmanagement greift. Dazu gehört unter anderem auf allen Ebenen der Gesundheits- und IT-Betreiberorganisationen auch ein ausgeprägtes Sicherheitsbewusstsein im Umgang mit den sensiblen Daten des Gesundheitswesens, das nicht nur im Zusammenhang mit ELGA von außerordentlicher Bedeutung ist.

Frage 11:

Die technische Errichtung der zentralen ELGA-Infrastruktur erfolgt gemeinsam mit den IT-Dienstleister/inne/n des Bundes (Bundesrechenzentrum) sowie der

Sozialversicherung (ITSV GmbH und SVC GmbH). Damit werden generell alle zentralen ELGA-Komponenten in Rechenzentren der öffentlichen Hand unter geeigneten Sicherheitsmaßnahmen betrieben.

Ob und gegebenenfalls welche Dienstleister/innen von den (zukünftigen) Betreiber/inne/n der ELGA-Bereiche oder den Gesundheitsdiensteanbieter/inne/n herangezogen werden, ist nicht bekannt.

Die Voranfrage bezog sich auf eine Vertragsbeziehung zwischen dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger und CSC, die zum Zeitpunkt der Beantwortung bereits beendet war.

Seitens des Bundesministeriums für Gesundheit bestehen derzeit und im Kontext von ELGA ausschließlich Vertragsbeziehungen mit der Bundesrechenzentrum GmbH, die Umsetzung der Widerspruchsstelle und des ELGA-Portals (Zugangportal) erfolgt entsprechend den diesbezüglichen ASVG-Regelungen durch den Hauptverband im übertragenen Wirkungsbereich.

Frage 12:

ELGA ist bis dato ein Errichtungsprojekt, auch wenn einzelne Komponenten wie der Zentrale Patientenindex oder das ELGA-Portal bereits den (Teil-)Betrieb aufgenommen haben.

In der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens 2008 bis 2013 bzw. 2014 bis 2016 wurden in Summe 60 Mio. Euro für die von Bund, Ländern und der Sozialversicherung gemeinsam zu finanzierenden Errichtungs- und Betriebsleistungen von ELGA-Komponenten sowie zur Finanzierung der ELGA GmbH festgelegt.

Davon sind bis Ende 2014 rund 35,2 Mio. Euro für die Entwicklung, die Implementierung und - in geringem Umfang - für den Betrieb der zentralen ELGA-Komponenten angefallen, für die restliche Laufzeit der Vereinbarung bis Ende 2016 stehen somit noch rund 24,8 Mio. Euro zur Verfügung.

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

Signaturwert	BhohHD0zElpEe9PmT00qjB35x82yCk890127VmoDwzWm1OFrKBarSa6Oa3vkiHR cFGi0hK/3qVGKiYYluXQUAnxBFqkjqWzLtFvboLgqU0dveFfSGdx0emmTmJpsrH 41MMBRmo/jg67B+Xh3UiBRJL+kVvzlleS6QVHUI=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit, C=AT
	Datum/Zeit	2015-03-06T06:55:38+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	